

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr
der Gemeinde Barleben
(Feuerwehrkostenersatzsatzung -FwKs -)

Auf Grund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), in der zurzeit geltenden Fassung, wir nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben am folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben besteht aus den Ortswehren Barleben, Ebendorf und Meitzendorf.
- (2) Die Gemeinde Barleben erhebt für die Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei Hilfeleistungen.
- (4) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach dem Absatz 2 erhebt die Gemeinde Barleben zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Ansprüche der Gemeinde Barleben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben in der Satzung unberührt.
- (6) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben. Insbesondere gilt die Gebührenpflicht für das Ausrücken der Feuerwehr bei mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für die Gebühren bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung der Gebühr nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung eine höhere Gebühr ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Barleben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde Barleben bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene Stunde der Einsatzzeit werden die im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (6) Muss die Feuerwehr der Gemeinde Barleben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (7) Für jede Einsatzkraft, die ununterbrochen länger als drei Stunden im Einsatz war, wird zusätzlich eine Verpflegungspauschale in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 3

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) gebührenfrei. Von der Kostenersatzpflicht sind insbesondere die nachstehenden Leistungen ausgenommen; dies gilt ausschließlich für das Gemeindegebiet der Gemeinde Barleben:
 - I. bei Bränden (Schadensfeuer),
 - II. bei Notständen,
 - III. bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - IV. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz (ausgenommen ist der Feuersicherheitsdienst/die Brandsicherheitswache [BSW]),
 - V. bei als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr

- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen-Anhalt zu Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (bspw. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4

Ausnahmen von der Gebührenfreiheit

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 3 bestehen Ansprüche der Gemeinde auf Ersatz von Aufwendungen nach den allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren und Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist der Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
 - I. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - II. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
 - III. dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen gefährlichen Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr in den Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden. Ein Schuldnachweis ist gesetzlich nicht gefordert.

§ 5

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren und Kostenersatz verlangt von:
 - I. dem Auftraggeber der Leistung,
 - II. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt,
 - III. derjenige der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - IV. derjenigen, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.

- (2) Zum Ersatz der Kosten und zur Zahlung von Gebühren sind weiter verpflichtet:
 - I. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst. Dazu zählt auch das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen (blinder Alarm) sofern nachweislich ein Verschulden durch den Betreiber festgestellt werden kann,
 - II. bei der Gestellungen von Brandsicherheitswachen der jeweiligen Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - III. wer andere Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigen vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6

Grundsätze der Kostenberechnung

- (1) Die Kostenerstattungssätze setzen sich zusammen aus:
 - I. den Personalkosten für die eingesetzten Mitglieder des Einsatzdienstes der Feuerwehr,
 - II. den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Ausrüstung,
 - III. den Sätzen für die Gerätebenutzung,
 - IV. den Kosten für verbrauchte Materialien,
 - V. den Kosten für die Entsorgung von Rückständen,
 - VI. Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.
- (2) In die Kostenberechnung ist der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufzunehmen, der zum Zeitpunkt des Ausrückens der Feuerwehr nach Ansicht des Einsatzleiters zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war. Die Kostenrechnung hat den einzelnen Kostensatz dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen.
- (3) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung - Verzeichnis der Kostenerstattungssätze.
- (4) Verzichtet der Besteller auf die Leistung nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist. In der Regel jedoch:
 - I. mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr,
 - II. mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Feuerwehr,
 - III. nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
 - IV. bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - V. nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
- (2) Die Gebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 7 der Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleitung für die Gebühren abhängig machen.

§ 8

Sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Erledigung der Brandsicherheitswache wird nach Stundensätzen verrechnet. Dem Träger der Feuerwehr obliegt die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Dienstkräfte.
- (2) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 8 und 9 anzuwenden. Ergeben sich aus der Sitzbereitschaft heraus Einsatzhandlungen, ist die Berechnung für diese in Abhängigkeit von der speziell zu lösenden Einsatzaufgabe vorzunehmen. Lebt die Sitzbereitschaft nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr wieder auf, sind die entsprechenden Kostensätze anzuwenden.

§ 9

Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben vom 29.12.2011 außer Kraft.

Keindorff

Barleben, _____

Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Barleben (Feuerwehrkostenersatzsatzung -FWKs-) vom ____ . ____ . ____ wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Barleben Ausgabe _____ 2016 veröffentlicht.

Gebührentarife

Anlage

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Tarifteil 1- Gebühren für Personaleinsatz			
1.1	Einsatz der Feuerwehr	Je Std.	34,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen	Je Std.	17,00 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeuge			
2.1	Wechselladerfahrzeug (WLF) Kat.Schutz	Je Std.	7,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF) 16/25	Je Std.	8,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF) 8/6 (2)	Je Std.	11,00 €
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	Je Std.	11,00 €
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	Je Std.	28,00 €
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20	Je Std.	32,00 €
2.7	Gerätewagen Logistik (GWL)	Je Std.	35,00 €
2.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 20/16 Kat.Schutz	Je Std.	63,00 €
2.9	Transportanhänger	Je Std.	67,00 €
2.10	Bootstrailer incl. Schlauchboot	Je Std.	67,00 €
Tarifteil 3 - Verbrauchsmittel			
3.1	Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Schaummittel (inkl. Entsorgung)	Je Stück	Tagespreis
Tarifteil 4 - Pauschalen			
4.1	Bei Fehlalarmierungen (durch fehlerhaft arbeitende Brandmeldeanlagen oder bei mutwilliger Fehlalarmierung) erfolgt die Gebührenberechnung je Einsatz zu nachstehendem Gebührensatz, sofern nicht nach Tarifteil 1 und 2 höhere Gebühren im Einzelfall gefordert werden können.	Je Einsatz	510,00 €